

Ebenso wenig kann man zu Gunsten der Annahme sagen, daß „*Ut in compositione*“ Ockhams Werk sei, wie das der Herausgeber auf Grund ihrer „*Quoniam scriptura*“ ähnlichen Tendenz (Foerster hatte, K n o t t e folgend, „*Quoniam scriptura*“ für Ockham in Anspruch genommen) und infolge einer Parallele zu den „*Allegationes de potestate imperiali*“ von 1338 getan hat⁶⁰). Es scheint sicher, daß der Autor von „*Ut in compositione*“ Minorit war⁶¹), doch es wäre schwierig, darin irgendwelche spezifisch ockhamistischen Züge zu erkennen. Im Gegenteil, die Untersuchung von mindestens einem wichtigen Punkt kann positiv zeigen, daß Ockham nicht der Autor war. Denn die Schrift stellt in derart scharfer und absoluter Weise eine Trennung zwischen göttlicher und weltlicher Gewalt auf, daß kein Raum mehr bleibt für Ockhams typischen Vorbehalt, eine jede Macht habe im Notfall die Pflicht, in die Sphäre der anderen einzugreifen⁶²).

Folglich kann weder „*Quoniam scriptura*“ noch „*Ut in compositione*“ überzeugend den Anspruch auf einen Platz in der Liste der politischen Schriften Ockhams erheben. Ihre wirkliche Bedeutung liegt in dem zufälligen Schlaglicht, das sie auf die zeitweilige Einbuße von Gunst und Einfluß an Ludwigs Hof werfen, die Michael von Cesena und seine Anhänger in der zweiten Hälfte des Jahres 1331 erlitten.

kaiserlichen Kanzlei als auch unter den Minoriten: vgl. Bonagratias Appellationen von 1332 und 1334, Cod. vat. lat. 4009 fol. 207 u. 164. Aber ich fand sie niemals gebracht in irgendeiner Schrift, welche fraglos Ockham zugeschrieben werden kann.

⁶⁰) Foerster S. 595. Ockhams Autorschaft der *Allegationes* ist noch nicht gegen jeden Zweifel gesichert: vgl. B a u d r y S. 202.

⁶¹) Nicht nur wegen des Inhaltes, sondern auch wegen der handschriftlichen Überlieferung: vgl. Foerster S. 593.

⁶²) Ebda. S. 602.